



Weiterbildungspflicht: Gilt sie für alle Vermittler?

Muss ein Gesellschafter-Geschäftsführer einer Makler-GmbH die von ihm absolvierten Weiterbildungszeiten nachweisen? Das Verwaltungsgericht in Ansbach hatte sich mit dieser Frage zu beschäftigen.

Die Kernaussagen

- Die Weiterbildungspflicht für eine Versicherungsmaklergesellschaft gilt auch, wenn deren Geschäftsführer keine gesonderte Sachkundeprüfung ablegen musste.
- Das zweite juristische Staatsexamen entbindet nicht vor der Weiterbildungspflicht.
- Bei der Weiterbildungspflicht für Versicherungsvermittler handelt es sich um eine verfassungsrechtlich zulässige Berufsausübungsregelung.
- Fehlende unabhängige Fortbildungsangebote können durch Veranstaltungsbesuche unterschiedlicher Anbieter kompensiert werden u deuten nicht auf einen Mangel der Umsetzung der IDD hin.
- Die Weiterbildungspflicht ist nicht unverhältnismäßig.

Der Streitfall

Im Streitfall hatte der Geschäftsführer einer fränkischen Maklerin versucht, sich u.a. wegen eines abgeschlossenen zweiten juristischen Staatsexamens gegen den Nachweis der Weiterbildungszeiten zu wehren. Das Verwaltungsgericht hat die Klage abgewiesen.

Die Begründung

Die Weiterbildungspflicht für eine Versicherungsmaklergesellschaft gelte auch dann, wenn deren Geschäftsführer keine gesonderte Sachkundeprüfung ablegen musste. § 7 Abs. 3 VersVermV ermächtige die Erlaubnisbehörde dazu, vom Gewerbetreibenden die Abgabe ein Erklärung über die Erfüllung der Weiterbildungspflicht zu verlangen. Die Verordnung basiere insgesamt auf der Ermächtigungsgrundlage de 34e GewO. Sie diene der Umsetzung der Versicherungsvertriebs-Richtlinie (IDD). Die Anordnung der Erlaubnisbehörde, mit der einer Makler GmbH als Gewerbetreibenden i.S.d. § 34d Abs. 9 Satz 2 GewO die Abgabe einer Erklärung aufgegeben wird, die Erfüllung der Weiterbildungspflicht nachzuweisen, ergehe gegenüber der GmbH als Erlaubnisinhaberin. Diese dürfe unmittelbar bei der Vermittlung oder Beratung mitwirkende Personen nach § 34d Abs. 9 Satz 1 GewO nur beschäftigen, wenn sie deren Zuverlässigkeit geprüft hat und sicherst dass diese Personen über die - für die Vermittlung der jeweiligen Versicherung - sachgerechte Qualifikation verfügt.

Dass der Geschäftsführer der Maklergesellschaft das zweite juristische Staatsexamen abgeschlossen hat, schütze ihn nicht vor der Weiterbildungspflicht. Diese gelte auch, wenn ursprünglich auf eine Sachkundeprüfung verzichtet werden konnte. Zwar werde mit dem Erwerb der Berufsqualifikation nach des § 7 Abs. 1 Satz 7 VersVermV die Weiterbildung als gegeben angesehen. Jedoch sei die Weiterbildungspflicht nach § 7 VersVermV als jährlich revolvierend geregelt. Deshalb könne der Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Studiums den Betroffene nicht dauerhaft von der Weiterbildungspflicht befreien. Dies folge schon sprachlich aus der Vorschrift, die mit dem „Erwerb einer Berufsqualifikation“, auf ein einmaliges Ereignis abstelle. Eine allgemeine Ausnahme von der Weiterbildungspflicht gebe es für Inhaber von Berufsqualifikationen nach § 5 VersVermV nicht. Dafür, dass die Regelung über die Weiterbildungspflicht von der IDD abweiche, gebe es keinen Anhaltspunkt. Vielmehr betone Art. 10 Abs. 2 IDD, die Herkunftsmitgliedstaaten mögen dafür sorgen, dass Versicherungsvermittler den Anforderungen ständiger beruflicher Schulung und Weiterbildung genügen, um ein angemessenes Leistungsniveau aufrechtzuerhalten, das wahrgenommenen Aufgaben und dem Markt entspreche. Mit dem Adjektiv „ständiger“ habe der EU-Normgeber deutlich gemacht, von einer dauerhaften Weiterbildungsverpflichtung auszugehen. Die IDD enthalte keinen Hinweis darauf, dass die Weiterbildungspflicht für Inhaber bestimmter Berufsqualifikation entfalle.

Auch im Hinblick auf die Berufsfreiheit von Art. 12 Abs. 1 GG handele es sich bei der Weiterbildungspflicht um eine Berufsausübungsregelung der Versicherungsvermittlungstätigkeit. Diese sei rechtmäßig, soweit vernünftige Erwägungen des Allgemeinwohls sie als zweckmäßig erscheinen ließen. Der Nachweis der Weiterbildungspflicht diene dazu, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erhalten, anzupassen oder zu erweitern. Dabei handele es sich um einen legitimen Zweck, der mit Blick auf das Berufsbild des Versicherungsvermittlers von vernünftiger Erwägungen des Allgemeinwohls getragen sei. Der Versicherungsvermittler sei bei seiner Tätigkeit insbesondere im besonderen Maße auf Kenntnis der am Markt vorhandenen Produkte Dritter angewiesen. Zum Erreichen des Zweckes sei der Nachweis nicht nur geeignet, sondern erforderlich. Ein milderer Mittel als die normierten Nachweismöglichkeiten sei nicht ersichtlich, zumal diese insbesondere auch die Möglichkeit zum Selbststudium umfassten. Nach § 7 Abs. 2 VersVermV sei die Weiterbildung lediglich zu dokumentieren. Bei der Weiterbildung im Selbststudium erfolge der Nachweis über eine Lernerfolgskontrolle des Anbieters.

Auch das angebliche Fehlen unabhängiger Fortbildungsangebote reiche nicht aus, sich von der Weiterbildungspflicht befreien zu lassen. Zwar dürften Anbieter für Fortbildungsveranstaltungen regelmäßig bestimmte Produkte im Blick haben, die sie bewerben. Umgekehrt werde hierdurch das Erfordernis der Weiterbildung verdeutlicht. Denn es sei gerade die Aufgabe des Versicherungsvermittlers den Überblick über Versicherungsprodukte einschließlich ihrer Vor- und Nachteile zu haben. Das könne durch den Besuch von Veranstaltungen unterschiedlicher Produktanbieter ohne Weiteres sichergestellt werden, selbst wenn unabhängige Fortbildungsangebote nicht existierten und nicht angeboten würden. Für einen Mangel bei der Umsetzung der Versicherungsvertriebsrichtlinie bezogen auf die Weiterbildungspflicht sei nichts ersichtlich. Ebenso wenig sei ersichtlich, dass die Weiterbildungspflicht einen Versicherungsvermittler individuell unverhältnismäßig treffe. Das gelte insbesondere auch vor dem Hintergrund des Gleichbehandlungssatzes aus Art. 3 Abs. 1 GG sowie der europarechtlichen Grundfreiheiten.

Fazit

Der Entscheidung ist zuzustimmen. Denn das gern bemühte Argument, unabhängige Weiterbildungsangebote existierten nicht, trägt nicht. Universitäten, Verbände und unabhängige Bildungsveranstalter bieten eine Vielzahl von Fortbildungen an. Außerdem ist es Aufgabe des Vermittlers, Fortbildungen von Produktanbietern kritisch zu reflektieren, und zu prüfen, ob und welche Produkte den Wünschen und Bedürfnissen des Kunden entsprechen. Von der Weiterbildungspflicht sind auch spezialisierte Makler nicht entbunden, denen Veranstaltung der Versicherer keinen Erkenntnisgewinn versprechen. Spezial-Makler haben die Möglichkeit auf allgemeine Versicherungsvertriebsthemen auszuweichen.

